

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Niedere Börde

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 30.09.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen

Niedere Börde.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Niedere Börde führt ein Wappen. Das Wappen der Gemeinde zeigt; in Grün über zwei parallelen, schwarz konturierten Wellenleistenstäben ein offener silberner Torbogen (Korbbogen), in der Toröffnung ein abgeschnittener Pferderumpf. Die Farben der Gemeinde sind Silber (Weiß)/Grün.
- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: – Gemeinde Niedere Börde –.

„Siegelabdruck“



II. ABSCHNITT O R G A N E

§ 3 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 € nicht übersteigen. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in §

7 Abs. 1, Nr. 3, Buchstaben a bis j und § 9 Abs. 1 Nr. 10 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer bis einschließlich Entgeltgruppe 9 TVÖD sowie bis einschließlich der Entgeltgruppe S 6 nach Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, sofern es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder nicht gesetzlich andere Zuständigkeiten vorgeschrieben sind.

§ 4 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende des Gemeinderates für den Verhinderungsfall.
- (2) Die Stellvertreter führen die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“ und vertreten den Vorsitzenden in dieser Reihenfolge im Falle seiner Verhinderung.
- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5 Zuständigkeit des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über
 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, gemäß § 105 Abs. 1, Satz 2 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt,
 3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2, Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000 € übersteigt,
 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2, Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 25.000 € übersteigt,
 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000€ übersteigt,
 6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2, Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert 25.000 € übersteigt,
 7. Vergaben von Leistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigt,
 8. Vergaben von Leistungen, die keine Bauleistungen sind (VOL), soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigt,

9. Vergaben von Leistungen nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), bei einer Auftragssumme im Einzelfall von 100.000 € übersteigt,
 10. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt.
- (2) Gemäß § 103, Abs. 2, Nr. 1 und 2 KVG LSA ist unverzüglich eine Nachtragssatzung zu veranlassen, wenn durch nicht veranschlagte oder zusätzliche Auszahlungen und Aufwendungen bei den einzelnen Kontenstellen 2,5 % der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes übersteigen.
 - (3) Als geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne § 103, Abs. 3, Nr. 1 KVG LSA gilt ein Betrag bis 100.000 €.

§ 6

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 1. als beschließenden Ausschuss:
 - den Hauptausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA,
 - den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Wohnungs- und Gebäudeverwaltung der Gemeinde Niedere Börde gemäß § 48 Abs. 1 LSA i. V. m. § 8 Eigenbetriebsgesetz LSA
 2. als beratende Ausschüsse gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA
 - den Bauausschuss .
- (2) Der Gemeinderat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zeitweilige beschließende oder beratende Ausschüsse bilden. Vorsitzender eines zeitweiligen beratenden oder beschließenden Ausschusses ist der Bürgermeister.

§ 7

Beschließende Ausschüsse

- (1) Hauptausschuss
 1. Der Hauptausschuss besteht aus 8 Gemeinderatsmitgliedern und dem Bürgermeister.
 2. Vorsitzender des Hauptausschusses ist der Bürgermeister. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
 3. Der Hauptausschuss entscheidet über:
 - a) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, gemäß § 105 Abs. 1 Satz KVG LSA, mit einem Vermögenswert von 25.000 € bis 50.000 € ,
 - b) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG, mit einem Vermögenswert von 25.000 bis 50.000 € ,
 - c) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2, Nr. 7 und 10 KVG LSA, mit einem Vermögenswert von 10.000 bis 25.000 € ,

- d) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2, Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, mit einem Vermögenswert von 10.000 bis 25.000 €,
 - e) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, mit einem Vermögenswert von 10.000 bis 25.000 €,
 - f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2, Nr. 19 KVG LSA, mit einem Streitwert von 10.000 bis 25.000 €,
 - g) Vergaben von Leistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), bei einer Auftragssumme im Einzelfall von 50.000 € bis 100.000 €,
 - h) Vergaben von Leistungen, die keine Bauleistungen sind (VOL), bei einer Auftragssumme im Einzelfall von 50.000 € bis 100.000 €,
 - i) Vergaben von Leistungen nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), bei einer Auftragssumme im Einzelfall von 50.000 € bis 100.000 €,
 - j) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
4. Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung, und Entlassung der Beamten sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVÖD, ab Entgeltgruppe S 7 nach Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst, mit Ausnahme der Entlassung der innerhalb und mit Ablauf der Probezeit der Beschäftigten.
5. Im Hauptausschuss sollen innerhalb seines Aufgabengebietes Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, vorbereitet werden.
- (2) Betriebsausschuss
- 1. Die Gemeinde unterhält folgenden Eigenbetrieb: „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Niedere Börde.
 - 2. Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für den Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Eigenbetriebsgesetz LSA und der Betriebssatzung. Der Bürgermeister ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.
 - 3. Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten ist.
 - 4. Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (3) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen entgegenstehen.

§ 8

Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus jeweils 6 Gemeinderatsmitgliedern und dem Bürgermeister.
- (2) Vorsitzender der beratenden Ausschüsse ist der Bürgermeister.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen, wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Mit der Gleichstellungsarbeit ist eine in der Gemeindeverwaltung hauptberuflich Tätige zu betrauen, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse kann sie teilnehmen, betroffen ist soweit ihr Aufgabenbereich. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, ist ihr auf Verlangen das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 11

Ortschaften

- (1) Die Gemeinde Niedere Börde besteht aus den Ortsteilen Dahlenwarsleben, Gersdorf, Groß Ammensleben, Gutenswegen, Jersleben, Klein Ammensleben, Meseberg, Samswegen und Vahldorf.
- (2) Für die Ortsteile, Groß Ammensleben, Gutenswegen, Jersleben, Klein Ammensleben, Meseberg, Samswegen und Vahldorf, Dahlenwarsleben außer Gersdorf, wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Mit der Einführung der Ortschaftsverfassung werden die in Satz 1 aufgeführten Ortsteile zu Ortschaften, gem. § 81 Abs. 1 KVG LSA, erklärt.
- (3) Die benachbarten Ortsteile Dahlenwarsleben und Gersdorf werden gemäß § 81 Abs. 1, S. 3 KVG LSA zu einer Ortschaft zusammengefasst.
- (4) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

§ 12

Ortschaftsräte

- (1) Die Zahl der Ortschaftsräte wird wie folgt festgelegt:
1. Der Ortschaftsrat Dahlenwarsleben besteht aus 7 Mitgliedern.
 2. Der Ortschaftsrat Groß Ammensleben besteht aus 7 Mitgliedern.
 3. Der Ortschaftsrat Gutenswegen besteht aus 5 Mitgliedern.
 4. Der Ortschaftsrat Jersleben besteht aus 5 Mitgliedern.
 5. Der Ortschaftsrat Klein Ammensleben besteht aus 5 Mitgliedern.
 6. Der Ortschaftsrat Meseberg besteht aus 5 Mitgliedern.
 7. Der Ortschaftsrat Samswegen besteht aus 7 Mitgliedern.
 8. Der Ortschaftsrat Vahldorf besteht aus 5 Mitgliedern.

§ 13

Rechte und Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Den Ortschaftsräten werden folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
1. die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaften hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 2. Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Einrichtungen. Das gilt nicht für Schulen und Schulsportanlagen, Kindertageseinrichtungen, Badeanstalten/ Freibäder, Friedhöfe und Friedhofskapellen.
 3. die Pflege des Ortsbildes und Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben
 4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
 5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 6. Pflege vorhandener Partnerschaften,
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben das Recht, auch an nicht-öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen, soweit Angelegenheiten des Ortschaftsrates betroffen sind.

Zu den wichtigen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel soweit es sich um Ansätze für den Ortschaftsrat handelt,
 2. die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten des Ortschaftsrates durch Hauptsatzung
 3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken,
 4. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft,
 5. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, soweit es unmittelbar die Ortschaft betrifft,
 6. der Um- und Ausbau sowie Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft
 7. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde, sofern es sich bei Vermietungen und Verpachtungen nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 8. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.
- (3) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht im Gesetz oder in der eigenen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Niedere Börde in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 14

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach dem Beschluss des Ortschaftsrates Vahldorf, Gutenswegen sind im Rahmen seiner ordentlichen öffentlichen Sitzungen, sowie der ordentlichen öffentlichen Sitzungen seiner beschließenden Ausschüsse Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage ziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 15

Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortschaftsrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister sowie einen Stellvertreter.
- (2) Die Wahl des Ortsbürgermeisters bedarf der Bestätigung durch den Gemeinderat.
- (3) Der Ortsbürgermeister wird in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit durch den Bürgermeister der Gemeinde berufen.

§ 16

Vertretung

Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen.

IV. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 17

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein.
Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist in den Schaukästen der Gemeinde, gemäß § 21 Abs. 6 bekannt zu machen und soll mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 18

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem

Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen; Angelegenheiten der Tagesordnung sind nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde.

- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder Vorsitzenden. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.
- (6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 4 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 19 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

V. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 20 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird in einer vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinie geregelt.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, sind Satzungen und Verordnungen im amtlichen Verkündungsblatt der Gemeinde, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde“, bekannt zu machen.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Gemeinde Niedere Börde den bekanntzumachenden Text enthält. Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde“ wird in der Zeitung des „Kulturspiegels“ der Gemeinde Niedere Börde veröffentlicht. Das Verbreitungsgebiet des Kulturspiegels umfasst das Gemeindegebiet.

- (2) Sind Pläne, Karten Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Niedere Börde, OT Groß Ammensleben, Große Straße 9/10 in 39326 Niedere Börde, während der Sprechzeiten ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt der Gemeinde Niedere Börde-Kulturspiegel“, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.niedere-boerde.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach den Absätzen 4 und 5 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Satzungen können in der Gemeindeverwaltung, in 39326 Niedere Börde, Große Straße 9/10, OT Groß Ammensleben während der Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte, erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist - in den in Abs. 6 genannten Schaukästen der Gemeinde Niedere Börde. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Schaukasten bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den in Abs. 6 genannten Schaukästen der Gemeinde zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäude der Gemeinde Niedere Börde, OT Groß Ammensleben, Große Straße 9/10, in 39326 Niedere Börde treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist in den Schaukästen beträgt, nichts anderes bestimmt, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Schaukasten bewirkt.
- (6) Die Schaukästen der Gemeinde befinden sich an folgenden Standorten:
- | | | |
|----------|-------------------|--|
| Ortsteil | Groß Ammensleben | Zentraler Platz, |
| Ortsteil | Dahlenwarsleben | Eichplatz, vor dem Gemeindehaus |
| Ortsteil | Gersdorf | Dorfstraße an der Bushaltestelle |
| Ortsteil | Vahldorf | Bauernstraße 3, neben dem Gemeindehaus |
| Ortsteil | Gutenswegen | Groß Ammensleben Weg, Bushaltestelle |
| Ortsteil | Jersleben | 1. Schulstraße an der Bushaltestelle |
| | | 2. Kanalstraße gegenüber Einfahrt Ringelhoch |
| Ortsteil | Klein Ammensleben | Krugstraße 10, Gemeindehaus |
| Ortsteil | Meseberg | Winkel 1, Gemeindehaus |
| Ortsteil | Samswegen | 1. Breite Straße, Parkplatz Möwes-Markt |
| | | 2. Mühlendamm, Gemeindehaus |

3. Siedlung am Spielplatz
4. Friedensallee“

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN


§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Niedere Börde vom 27.01.2004, in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niedere Börde vom 20.02.2006 und die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Niedere Börde vom 20.02.2006, außer Kraft.

Niedere Börde, 06.10.2014



Tholotowsky
Bürgermeisterin



Genehmigungsvermerk:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Niedere Börde, vom 30.09.2014, wurde mit Verfügung des Landkreises Börde vom 24.11.2014, Aktenzeichen 01.15.1.GNB.2014 Hauptsatzung, genehmigt.

Veröffentlichungsvermerke:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Niedere Börde vom 30.09.2014 wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde Nr. 09/2014, 9. Jahrgang, am 02.12.2014 veröffentlicht.